

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat: IV
Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung / SG
Kreisentwicklung
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45

14913 Jüterbog

Auskunft: Frau Reiter
Zimmer: 1.OG R. 3
Telefon: 03371 608-4153
Telefax: 03371 608-9200
E-Mail: Kerstin.Reiter@teltow-flaeming.de *
Datum: 15.05.2024

Bebauungsplanes (BP) „Mehlsdorfer Weg“ der Stadt Dahme/Mark

Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB¹)

Fristablauf für die Stellungnahme

10.05.2024

Zur Erarbeitung der Stellungnahme lagen folgende Unterlagen vor:

1. Schreiben der Bruckbauer & Hennen GmbH, Schillerstr. 45, 14913 Jüterbog vom 08.04.2024, eingegangen am 08.04.2024 per E-Mail
2. Begründung des BP „Mehlsdorfer Weg“ der Stadt Dahme/Mark
3. Planzeichnung des BP der Stadt Dahme/Mark,

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung(en):

b) Rechtsgrundlage(n):

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

2. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: - keine -

¹ BauGB – Baugesetzbuch in der aktuell geltenden Fassung

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Vom **Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung (SG Kreisentwicklung, Bereich Planungsgrundlagen/Bauleitplanung)** erfolgt eine Positionierung erst im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Seitens des **SG Kreisentwicklung** (Bereich Verkehr) ergeben sich nachfolgende Anregungen und Hinweise:

Die verkehrliche Erschließung erfolgt laut Planunterlagen über den Mehlsdorfer Weg, der nicht asphaltiert ist und sich in gemeindlicher Baulast befindet. Der BP grenzt an zwei Seiten unmittelbar an die Straße an. Die Geltungsbereichsgrenze des BP's ist hier zugleich Straßenbegrenzungslinie und wird entsprechend festgesetzt.

Weitere explizite Verkehrsflächenfestsetzungen gibt es im BP nicht. Unter anderem zur Herstellung der Erschließungsanlagen soll ein städtebaulicher Vertrag geschlossen werden. Ob und was hier konkret zur Verkehrserschließung geregelt werden soll, ist nicht bekannt. Sollte der bislang unbefestigte Mehlsdorfer Weg ausgebaut werden, wäre in der Verkehrsanlagenplanung insbesondere die aktuelle RASSt zu berücksichtigen. Die Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtliche Entsorger sollten im BP-Verfahren beteiligt werden, damit die Erreichbarkeit des Plangebietes auch für Feuerwehr- und Müllfahrzeuge gewährleistet wird.

In der Begründung sollten Aussagen zur Erschließung des Plangebietes mit den Verkehrsmitteln des Umweltverbundes (Fuß, Rad, ÖPNV) ergänzt werden. Ziel des Landes ist es bis zum Jahr 2030, den Anteil der Wege, die mit Verkehrsmitteln des Umweltverbundes zurückgelegt werden, auf 60% zu erhöhen (u.a. durch die Verdopplung des Radverkehrs).

Die Stadt Dahme/Mark verfügt über keine Stellplatzsatzung. Die aktuelle Brandenburgische Bauordnung enthält keine landesweiten Regelungen. Der vom Land in der aktuellen Landesradverkehrsstrategie angekündigte Leitfaden Stellplatzsatzung existiert noch nicht.

Es wird angeregt, auch in einem vergleichsweise kleinen Wohngebietsbebauungsplan, Regelungen zur Stellplatzpflicht zu treffen, um die Inanspruchnahme des öffentlichen Raums durch parkende, private Kraftfahrzeuge (Kfz) zu begrenzen und den Radverkehr zu fördern. Zudem erscheint der schmale Mehlsdorfer Weg in seinem aktuellen Zustand nicht für ruhenden Kfz-Verkehr geeignet zu sein. Die Stadt kann dazu örtliche Bauvorschriften über notwendige Stellplätze (für Kfz) und Abstellplätze (für Fahrräder) im Bebauungsplan festsetzen (siehe § 87 Abs. 4 und 5 i. V. m. Abs. 9 BbgBO).

Anregungen für die weitere Planung (u. a. Richtzahlen für den Stellplatzschlüssel) könnten u. a. aus der Stellplatzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (NRW) und dem aktuellen Leitfaden zur Musterstellplatzsatzung des Zukunftsnetzes Mobilität NRW gezogen werden. Im Landkreis Teltow-Fläming sind Stellplatzsatzungen, die auch Regelungen zu Fahrradabstellanlagen enthalten, in der Gemeinde Rangsdorf und den Städten Luckenwalde und Ludwigsfelde bekannt. Die Nachbarstadt Baruth/Mark, die ebenfalls nicht über eine Stellplatzsatzung verfügt, plant im Rahmen eines aktuellen BP-Verfahrens die Festsetzung örtlicher Bauvorschriften zur Regelung einer Stellplatzpflicht.

Weitere Hinweise des Landkreises:

Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt:

- Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, hier: **SG Kreisentwicklung** und **SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität**
- Hauptamt, hier: **SG Infrastrukturmanagement**
- Ordnungsamt, hier: **SG Ordnung und Sicherheit**
- Straßenverkehrsamt, hier: **SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung**

- Amt für Bildung und Kultur, hier: **SG Schulverwaltung und Kultur**
- Jugendamt, hier: **SG Planung, Controlling, Finanzen**
- Gesundheitsamt, hier: **SG Hygiene und Umweltmedizin**
- Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, hier: **SG Technische Bauaufsicht u. SG Untere Denkmalschutzbehörde**
- Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Umweltamtes, hier: **SG Naturschutz**
- Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) sowie Untere Wasserbehörde (UWB) des Umweltamtes, hier: **SG Wasser, Boden, Abfall**
- Landwirtschaftsamt, **SG Agrarstruktur**

Die von den beteiligten Fachämtern des Landkreises übermittelten Stellungnahmen sind dieser Stellungnahme als Anlagen beigefügt. Alle digital vorliegenden Fachstellungnahmen einschließlich dieser Stellungnahme werden vorab im Portable Document Format (PDF) per E-Mail übersandt. Soweit fernmündliche oder per hausinterner E-Mail übermittelte Positionierungen erfolgt sind, werden diese nur im Falle des Vorliegens fachlicher Belange weitergereicht.

Vom **SG Naturschutz, SG Technische Bauaufsicht, SG Planung, Controlling, Finanzen, und SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität** lagen bei Erstellung dieser Stellungnahme (noch) keine Beurteilungen vor. Sollten sich im Nachgang noch entsprechende Anregungen und Bedenken ergeben, werden diese umgehend nachgereicht.

Im Auftrag

K. Reiter
SGL Kreisentwicklung

Anlagen

Stellungnahmen der Fachämter

Landkreis Teltow-Fläming
Dezernat III
Ordnungsamt
Ordnung, Sicherheit, Jagd und Fischerei
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 29.04.2024
Auskunft: Frau Schulze
Zimmer: A1-2-09
Telefon: 03371 608-2122
Aktenzeichen: 32.28/109-24

Dezernat IV
Amt f. Wirtschaftsförderung u. Kreisentwicklung
SG Kreisentwicklung
Frau Reiter

Im Hause



Stellungnahme: zum Antrag vom 08.04.2024

Vorhaben: Bebauungsplan "Mehlsdorfer Weg" in der Stadt Dahme/Mark
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Antragsteller: Bruckbauer & Hennen, Schillerstr. 44, 14913 Jüterbog

Sehr geehrte Frau Reiter,

nach Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes ergeben sich aus brandschutztechnischer Sicht hinsichtlich des o. g. Vorhabens folgende Nachforderungen (NF), Nebenbestimmungen (NB) und Hinweise (H):

a. (NF) Gewährleistung der gesicherten Löschwasserversorgung

Rechtsgrundlage: § 3 Nr.1 WasSiG i.V.m. § 6 1.WasSV und § 14 BbgBO; § 3 (1) BbgBKG i.V.m. DVGW Arbeitsblatt W405

Aus § 3 (1) BbgBKG, in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift und dem Arbeitsblatt „DVGW W 405“ ergeben sich erforderliche Löschwassermengen im Umkreis von 300m zum Brandobjekt. (Luftlinie, wenn keine unüberwindbaren Hindernisse [z.B. mehrere Straßenzüge, Bahngleise, geschlossene Bauweise etc.] dazwischenliegen, ansonsten tatsächliche Lauflänge).

Unter Punkt 2.6 der Begründung mit Umweltbericht zum BP „Mehlsdorfer Weg“ wird beschrieben, dass im Zusammenhang mit dem Brandschutz eine Entnahmestelle mit 400 l/min (24 m³/h) Löschwasser im Umkreis von 300m zur Verfügung steht. Die o. g. Bereitstellung vom Löschwasser ist für das geplante Bebauungsgebiet unzureichend.

Nach Tabelle 1 und der Annahme einer mittleren Ausbreitungswahrscheinlichkeit sind im Bebauungsplan 96m³/h Löschwasser über 2 Stunden vorzusehen. Im Bebauungsplan sind keine Mindestanforderungen an die Umfassung und Bedachung gesetzt, weshalb diese Einschätzung begründet ist.

Hinweis:

Wird im Bebauungsplan harte Bedachung oder mindestens feuerhemmende Umfassungswände für die Wohngebäude festgelegt kann sich der Löschwasserbedarf auf 48 m³/h reduzieren.

Gemäß BbgBKG sowie der Verwaltungsvorschrift zum BbgBKG sind die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte grundsätzlich Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes, die eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten haben.

Das öffentliche Wasserversorgungsnetz dient primär der Trinkwasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Anordnung von Hydranten im Wasserversorgungsnetz erfolgt nach technologischen Anforderungen, wie z. B. der Rohrnetzspülung.

Eine Verpflichtung des Wasserversorgungsunternehmens zur Löschwasservorhaltung besteht grundsätzlich nicht. Die öffentliche Trinkwasserversorgung kann, soweit technisch möglich, zur Löschwasserversorgung im Rahmen der Grundversorgung (kein Objektschutz) nach DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" beitragen.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass zur Löschwasserversorgung keine entsprechenden Kapazitäten vorgehalten werden können – die hydraulische Bemessung des Trinkwasserversorgungsnetzes / der trinkwassertechnischen Anlagen (Auslegung der Dimension) erfolgt ohne den Lastfall "Löschwasserversorgung".

- b. (H) Die fahrbahnseitige Erschließung sollte mindestens den Forderungen der Musterrichtlinie für Flächen der Feuerwehr entsprechen.**
- c. (H) Seitens der Brandschutzdienststelle wurde nicht geprüft, inwieweit wesentliche Brandschutztechnische Risiken (z.B. umliegende Bebauung, Ferngasleitungen) Einfluss haben, oder in Wechselwirkung mit dem Bebauungsplan stehen.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Schulze
Sachbearbeiterin

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 3. Mai 2024
Auskunft: Herr Vogel/Frau Zikul (UWB)
Frau Braune (UABB)
Zimmer: A5-3-06
Telefon: 03371 608-2606
Aktenz.: 558/23/673/8-01

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
D IV/Amt für Wirtschaftsförderung und
Kreisentwicklungsamt
Frau Reiter
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2



Stellungnahme

Betr.: Bebauungsplan "Mehlsdorfer Weg" in der Stadt Dahme/Mark

hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Antragsteller: Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstr. 45, 14913 Jüterbog

Es liegen folgende am 9. April 2024 im SG Wasser, Boden, Abfall digital eingegangene Unterlagen zugrunde:

- Anschreiben
- Vorentwurf Begründung und Umweltbericht, Stand: Februar 2024
- Vorentwurf Planzeichnung, Stand: Februar 2024
- Amtsblatt 19/2024

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

keine

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

keine

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Beim Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall bestehen keine Bedenken oder Einwendungen zur Ausweisung des o.g. Bebauungsplanes. Dennoch sind die nachfolgenden Hinweise der Unteren Wasserbehörde im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Hinweise

1. Lage im Wasserschutzgebiet

Das Vorhaben befindet sich, wie bereits im Umweltbericht genannt, innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Dahme. Die erforderlichen Arbeiten sind gemäß § 52 WHG in Verbindung mit § 15 BbgWG nach dem Stand der Technik durchzuführen, so dass eine Verunreinigung der Gewässer auszuschließen ist. Abweichungen von dem Stand der Technik sind dann zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Forderungen im B-Planverfahren sind nicht notwendig. Dennoch muss den Bauwilligen bekannt sein, dass es Einschränkungen geben kann, die im Baugenehmigungsverfahren mittels Nebenbestimmungen festgesetzt werden. Das betrifft insbesondere die Errichtung von Wärmepumpenanlagen aber auch den Materialeinsatz. Es können dadurch höhere Kosten entstehen.

Die Wasserschutzgebiete des Landkreises Teltow-Fläming können mit den Beschlüssen digital auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming (Was erledige ich wo – Online Services – Geoportal Teltow-Fläming – Wasser („Bild“ oder „Karte öffnen“ anklicken) eingesehen werden.

2. Wärmepumpen

Aus wasserbehördlicher Sicht wird weiterhin empfohlen, den nachfolgenden Hinweis für Wärmepumpenanlagen entweder bei den Textlichen Festsetzungen oder nachrichtlich als Hinweis auf der Planzeichnung zu übernehmen. Bauwillige lesen die Begründung meistens nicht.

„Innerhalb des B-Plangebietes werden wasserbehördlich vertikale Bohrungen für eine Wärmepumpenanlage **nicht** zugelassen. Bei Errichtung von Sole/Wasser-Wärmepumpenanlagen können lediglich horizontale Erdkollektoren oder Spiralkollektoren genutzt werden“

Begründung

Durch die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes (hier Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Dahme) werden bis auf wenige Ausnahmen im Landkreis Teltow-Fläming Bohrungen für Sonden nicht mehr zugelassen und abgelehnt. Die Gefahr der Verunreinigung tiefer liegender Grundwasserleitungen ist zu hoch und kann auch durch sonst zu treffende Anordnungen nicht vollständig vermieden werden. Der Einbau oberflächennaher Erd- oder Spiralkollektoren ist dagegen möglich. Bei Luft-Wärmepumpen besteht wasserbehördlich kein Handlungsbedarf.

III. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.14)



Zikul
Sachbearbeiterin

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde
SG Untere Denkmalschutzbehörde
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 18.04.2024
Auskunft: Herr Dr. Pratsch
Zimmer: A5-2-13
Telefon: 03371 6083607
Aktenz.: 63/34/10329/24/DK

Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
SG Kreisentwicklung
Frau Reiter



Dahme, B-Plan "Mehlsdorfer Weg"

Sehr geehrte Frau Reiter,

zum oben genannten Bauvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Belange der Bau- oder Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen. Im Bereich des oben genannten Vorhabens sind bisher keine archäologischen Funde bekannt. Aus diesem Grund werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.

Hinweise:

Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen und ähnliches, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel.: 03371 / 608-3607) oder dem Archäologischen Landesmuseum (Tel.: 033702/71520) anzuzeigen.

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Absatz 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten.

Bodenfunde sind gemäß § 11 Absatz 3 und 4 und § 12 Absatz 1 BbgDSchG ablieferungspflichtig.

Freundliche Grüße

Dr. Pratsch
Kreisarchäologe

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat: IV

Landwirtschaftsamt / SG Agrarstruktur

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 29.04.2024

Auskunft: Frau Barfuß

Zimmer: C3-2-12

Telefon: 03371 608-4727

Aktenz.: 83.1.1/0424/0695

D IV / A 80
SG Kreisentwicklung
Frau Reiter

- im Hause -

Bebauungsplan (BP) „Mehlsdorfer Weg“ in der Stadt Dahme/Mark

Sehr geehrte Frau Reiter,

der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans (BP) der Stadt Dahme/Mark in der Fassung vom Februar 2024 bestehend aus Planzeichnung sowie Begründung mit Umweltbericht lag dem Landwirtschaftsamt zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme vor.

Das Landwirtschaftsamt als Träger öffentlicher Belange für den Fachbereich Landwirtschaft innerhalb der Kreisverwaltung Teltow-Fläming hat nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken zur Aufstellung des BP. Eine wesentliche Beeinträchtigung agrarstruktureller Belange ist im Plangebiet aufgrund der Lage der Flächen nicht zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Barfuß
Sachbearbeiterin TöB

Landkreis Teltow-Fläming

Amt für Bildung und Kultur / SG
Schulverwaltung und Kultur
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 02.05.2024
Auskunft: Frau Friedeboldt
Zimmer: C5-0-11
Telefon: 03371 608-3134
Aktenz.: 40.01

D IV Amt für Wirtschaftsförderung und
Kreisentwicklung
SGL Kreisentwicklung
Frau Reiter
Im Hause



Bebauungsplan (BP) „Mehlsdorfer Weg“ in der Stadt Dahme/Mark

Der Erarbeitung der Stellungnahme lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Schreiben mit der Bitte zur Abgabe einer Stellungnahme vom 08.04.2024
- Digitale Unterlagen zu dem Beteiligungsverfahren unter dem folgenden Link:
 - H:\Zentral\amt80\krsentw\Bauleitplanung\Beteiligungsverfahren\BP_Mehlsdorfer_Weg_Stadt_Dahme_Mark

Es bestehen grundsätzlich aus Sicht des Amtes für Bildung und Kultur (Sachgebiet Schulverwaltung und Kultur) keine Bedenken gegen die Inhalte der Beteiligung zum Bebauungsplan (BP) „Mehlsdorfer Weg“ in der Stadt Dahme/Mark.

Der vorliegende Entwurf umfasst ein Plangebiet mit einer Größe von etwa 0,5 ha. Mithilfe eines Bebauungsplans sollen attraktive Flächen für den Wohnungsbau am südöstlichen Ortsrand entwickelt werden.

Bei Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung des Standortes der Grundschule Dahme/Mark ist ersichtlich, dass die Schule im Schuljahr 2023/2024 ihre vorhandenen Kapazitäten bereits ausgeschöpft hat. Für die kommenden Schuljahre wird eine ähnliche Entwicklung erwartet.

In der Annahme, dass infolge der Bebauung der betreffenden Fläche für Wohnraum auch Familien mit Kindern einziehen, ist eine entsprechende Bildungsinfrastruktur mit den jeweiligen Kapazitäten zwingend erforderlich. Insofern sei dringend darauf hingewiesen, die erforderlichen Einrichtungen für die Betreuung im Kita- und Hortbereich sowie die zukünftig notwendigen Kapazitäten in der Bildung frühzeitig zu errichten und einzuplanen.

Mit freundlichen Grüßen

Friedeboldt

Sachbearbeiterin Schulverwaltung

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat II
Gesundheitsamt / Hygiene und
Umweltmedizin
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 18. April 2024
Auskunft: Frau Götze
Zimmer: C0-0-12
Telefon: 03371 608-3818
Aktenz.: 5337 03/01-037/24

Dezernat IV
Amt für Wirtschaftsförderung
u. Kreisentwicklung
Frau Reiter



Bebauungsplan (BP) „Mehlsdorfer Weg“ der Stadt Dahme/Mark

Der Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegen folgende am 09. April 2024 eingegangene Unterlagen zu Grunde:

Anschreiben der Bruckbauer & Hennen GmbH an den Landkreis Teltow-Fläming zum Bebauungsplan „Mehlsdorfer Weg“ der Stadt Dahme/Mark vom 08.04.2024 einschließlich Vorentwurf mit Begründung (Stand: Februar 2024).

Stellungnahme

Seitens des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände oder Hinweise zum Bebauungsplan (BP) „Mehlsdorfer Weg“ der Stadt Dahme/Mark.


Götze

Hygieneingenieurin

Dezernat IV
Straßenverkehrsamt / Verkehrssicherheit,
Verkehrslenkung
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 16. April 2024
Auskunft: Frau Polte
Zimmer: A7-3-12
Telefon: 03371 608-2725
Aktenz.: C240129

Dezernat IV
Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
z.H. Frau Reiter



-im Hause-

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Mehlsdorfer Weg“ der Stadt Dahme/Mark

Sehr geehrte Frau Reiter,

da in den vorliegenden Unterlagen keine detaillierten Aussagen bezüglich des Straßenverkehrs enthalten sind, bestehen gegen den o. g. Bebauungsplan aus verkehrsrechtlicher Sicht zunächst keine Bedenken.

Das Straßenverkehrsamt ist in die weitere Planung einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Polte".

Polte
Sachbearbeiterin

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat I
Hauptamt / Infrastrukturmanagement
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 12. April 2024
Auskunft: Frau Mammitzsch
Zimmer: B8-2-08
Telefon: 03371 608-4555
Aktenz.: 10.ISM-Ma 24/126

Amt für Wirtschaftsförderung und
Kreisentwicklungsamt
Frau Reiter



Stellungnahme zum Bebauungsplan „Mehlsdorfer Weg“ der Stadt Dahme/Mark Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange Stellungnahme des SG Infrastrukturmanagement

Sehr geehrte Frau Reiter,

seitens des A 10, SG Infrastrukturmanagement ergeht eine Stellungnahme als Straßenbauhörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretenden öffentliche Belange.

Diesbezüglich bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan und der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Dem o.a. Vorhaben stehen keine durch das Hauptamt als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen und sonstige öffentliche Straßen in der Baulast des Landkreis Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange entgegen.


Mammitzsch
Sachbearbeiterin